

## **Satzung des Vereins „Das China Büro e.V.“**

Stand: August 2010, Version 1.2

### *§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr*

- (1) Der Verein trägt den Namen „Das China Büro e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### *§ 2 Vereinszweck*

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des interkulturellen, deutsch-chinesischen Austausches und der Bildung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- eine bilinguale Deutsch-Chinesische Elterninitiativ-Kindertagesstätte, die ein ganztägiges (8 bis 17 Uhr) Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder bis 6 Jahren in deutscher und chinesischer Sprache bietet,
- die Information und Beratung für Eltern durch Pädagogen, sowie die Zusammenarbeit mit Eltern,
- die Information der Öffentlichkeit.

Der Verein wird durch Fördermittel des Senats im Rahmen des Betreuungsgutscheinverfahrens (KitaFöG) sowie durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Elternbeiträge finanziert.

### *§ 3 Selbstlosigkeit*

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### *§ 4 Mitgliedschaft*

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Betreuungseinrichtung des Vereins betreut werden, können mit Abschluss eines Betreuungsvertrages automatisch Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Quartalsende möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet, die innerhalb von 2 Monaten einzuberufen ist. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

#### *§ 5 Beiträge*

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15 EUR pro Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum dritten Monat des Kalenderjahres zu entrichten. Bei Vereinsaustritt ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.

### *§ 6 Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### *§ 7 Der Vorstand*

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Person und maximal fünf Personen:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) einem/einer Stellvertreter(in) oder mehreren Stellvertreter(inne)n

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und seiner Vereinssparten. Er hat insbesondere die folgenden Verantwortungsbereiche:

- Vereinsplanung und -entwicklung
- Rechtsfragen, Gemeinnützigkeit, Satzungsfragen und Vertragsverwaltung
- Finanzen, Steuern und Investitionen
- Zusammenarbeit mit Mitgliedern sowie Mitgliederverwaltung
- Einkauf, Lieferanten- und Dienstleister-Steuerung
- Räumlichkeiten und -Infrastruktur
- IT und Internet-Auftritt
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Interaktion mit jeweiligen Behörden
- Personalsteuerung und -Entwicklung
- Qualitätsmanagement

Der/die Vorsitzende übt seine Tätigkeit hauptamtlich aus und kann für die Tätigkeit angemessene Vergütung bekommen. Die Stellvertreter üben Ihre Tätigkeit haupt- oder nebenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung weitere hauptamtliche Mitarbeiter bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### *§ 8 Mitgliederversammlung*

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- Erlass von Geschäftsordnungen für Vereinssparten
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem zehnten Teil der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 10.000,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

#### *§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(2) Die in den Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### *§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung*

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung/öffentlich-rechtliche Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und dem Verein nahestehende Zwecke des interkulturellen Austausches, der Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### *§ 11 Inkrafttreten der Satzung*

Die Satzung vom 27.06.2008 tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 28.06.2008 und mit den Änderungen aus der Mitgliederversammlung vom 21.07.2008 sowie mit den Änderungen aus der Mitgliederversammlung vom 20.08.2010 mit sofortiger Wirkung in ihrer vorliegenden Fassung in Kraft.

Berlin, den 20.08.2010